

## Pflichtenheft der Kulturkommission

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 für die Kulturkommission Sachseln folgendes Pflichtenheft:

### **Art. 1**      *Zweck, Begriffe*

<sup>1</sup> Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission Sachseln.

<sup>2</sup> Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für Personen beiden Geschlechts.

### **Art. 2**      *Zusammensetzung*

Die Kulturkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Departementschef Bildung, Kultur und Sport gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt in der Regel den Vorsitz. Die restlichen vier Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

### **Art. 3**      *Wahl*

Die Kommissionsmitglieder werden vom Einwohnergemeinderat gewählt. Sie werden über eine öffentliche Ausschreibung, direkte Anfrage oder im Rahmen des Vorschlagsrechts der Ortsparteien gewonnen.

### **Art. 4**      *Amtsjahr, Amtsdauer*

<sup>1</sup> Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.

<sup>2</sup> Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

## **Art. 5        *Entschädigung***

Die externen Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Entschädigung von Gemeinderatsmitgliedern ist in der allgemeinen Pauschalentschädigung inbegriffen.

## **Art. 6        *Arbeitsweise***

<sup>1</sup> Die Kulturkommission tritt so oft zusammen, wie es zur Ergänzung oder Animation des kulturellen Lebens (Geschehens) in der Gemeinde sinnvoll ist oder die Anliegen und Anfragen Kulturschaffender für eine angemessene terminliche Abwicklung erfordern.

<sup>2</sup> Der Präsident trifft die nötigen Vorabklärungen und beschafft zwecks genügender Dokumentation ergänzende Unterlagen. Dies kann auch an ein anderes Kommissionsmitglied oder an einen Sachbearbeiter delegiert werden.

<sup>3</sup> Der Präsident lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und Beilage aller nötigen Unterlagen zu den Sitzungen ein.

<sup>4</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>5</sup> Beschlüsse werden in der Regel anhand der Traktandenliste gefasst. Sachbezogene Anträge der Kommissionsmitglieder sind dem Präsidenten zur weiteren Behandlung und zwecks Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen oder mitzuteilen.

<sup>6</sup> Die Kommission berät die ihr zugewiesenen Geschäfte und Sachaufgaben im Detail und nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Abwägung aller Vor- und Nachteile.

<sup>7</sup> Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und der Gemeindkanzlei zu Händen des Einwohnergemeinderates innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

<sup>8</sup> Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist.

## **Art. 7        *Aufgaben***

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kulturkommission sind im Wesentlichen in den Artikeln 5 und 6 des Kulturreglements der Einwohnergemeinde Sachseln vom 20. Oktober 1986 umschrieben.

<sup>2</sup> Die Kulturkommission ist ein Dialogpartner für Kunst- und Kulturschaffende sowie Sachslere Vereine, Institutionen und Organisationen, welche die lokale Kultur, das Brauchtum und die Tradition pflegen und bewahren.

<sup>3</sup> Die Aktivitäten und Angebote der Kulturkommission sollen sinnvolle Ergänzungen zu den Bestrebungen und Aktivitäten anderer Anbieter (z.B. Angebote von lokalen Vereinen, Institutionen und Organisationen, Kunst- und Kulturschaffenden, kantonale Kulturförderung) auf kommunaler Ebene sein. Dabei kann die Kulturkommission Aufgaben selbst übernehmen oder anregen, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegen, sie kann sie mit Partnern gemeinsam durchführen, das Patronat übernehmen oder sie kann sie delegieren.

- <sup>4</sup> Die Kulturkommission hat insbesondere die folgenden, weiteren Aufgaben:
- a) Vollzug der Gesetzgebung im Bereich Kultur und Kunst, sofern dafür nicht ausschliesslich ein anderes Organ zuständig ist;
  - b) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat bei Vernehmlassungen zu kulturspezifischen Vorlagen;
  - c) Erarbeitung der Jahresziele für das Departement im Bereich Kultur;
  - d) Verabschiedung des Departementsbudgets für den Bereich Kulturförderung;
  - e) Übernahme allfällig weiterer, vom Einwohnergemeinderat übertragenen Aufgaben.

#### **Art. 8            *Finanzkompetenzen***

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenz richtet sich grundsätzlich nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten und rechtmässigen Budget (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) oder einem bewilligten Spezialkredit.

<sup>2</sup> Für budgetierte und bewilligte Ausgabenpositionen ist die Kommission kompetent, Ausgabenbeschlüsse bis zu Fr. 100'000.00 pro Jahr und Einzelfall zu beschliessen.

<sup>3</sup> Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, die höher als Fr. 100'000.00 im Einzelfall und pro Jahr liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

<sup>4</sup> Die Vergabe von Aufträgen hat in jedem Fall nach den geltenden Submissionsvorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen.

#### **Art. 9            *Kommissionsmitglieder***

Die externen Mitglieder der Kulturkommission sollen:

- ein breites Interesse an kulturellen und künstlerischen Fragen mitbringen;
- bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens achten;
- interessiert sein an der Erhaltung und Förderung des lokalen Brauchtums und der Unterstützung der Personen und Vereine, die sich dieser Aufgabe widmen.

#### **Art. 10          *Zeichnungsberechtigung***

Die Beschlüsse der Kommission werden in der Regel vom Präsidenten unterzeichnet.

**Art. 11      *Rechtsschutz***

Gegen Beschlüsse der Kulturkommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde geführt werden.

Sachseln, 10. Februar 2003

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

Der Gemeindepräsidentin: Margrit Freivogel

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer